



---

## Sachstand

---

### Überblick: Informationsrechte des Aufsichtsrats einer eingetragenen Genossenschaft gegenüber dem Vorstand

---

## **Überblick: Informationsrechte des Aufsichtsrats einer eingetragenen Genossenschaft gegenüber dem Vorstand**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 014/23  
Abschluss der Arbeit: 02.03.2023  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Gegenstand der Darstellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Dualistisches Prinzip: Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Der Aufsichtsrat der eingetragenen Genossenschaft</b>	<b>4</b>
3.1.	Zusammensetzung und Anzahl der Aufsichtsräte	4
3.2.	Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats als Gesamtgremium	5
3.3.	Befugnisse eines einzelnen Mitglieds des Aufsichtsrats	7
3.4.	Grenzen des Auskunftsanspruchs	8
<b>4.</b>	<b>Geheimhaltungspflicht des Vorstands</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Fazit</b>	<b>9</b>

## 1. Gegenstand der Darstellung

Auftragsgemäß waren der Umfang der Informationsrechte des Aufsichtsrats einer eingetragenen Genossenschaft gegenüber dem Vorstand im Allgemeinen und die Auskunftsansprüche einzelner Aufsichtsratsmitglieder im Besonderen überblicksartig darzustellen.

## 2. Dualistisches Prinzip: Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat

Nach § 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG)<sup>1</sup> ist die Genossenschaft eine Gesellschaft „von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern“. Da es sich um eine Gesellschaft handelt, weist die innere Verfasstheit einer eingetragenen Genossenschaft erhebliche Ähnlichkeiten mit der Struktur von Handelsgesellschaften – insbesondere der Aktiengesellschaft – auf.

Dazu gehört auch das sog. dualistische Prinzip, d. h. die Überwachung der Geschäftsführung als Leitungsgangs einer Gesellschaft durch den Aufsichtsrat als Überwachungsorgan einer Gesellschaft.<sup>2</sup> Dies wird in § 9 Abs. 1 S. 1 GenG für alle Genossenschaften statuiert. Eine Ausnahme gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 GenG für Genossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern: In diesen Fällen kann in der Satzung auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. Hier nimmt dann die Generalversammlung grundsätzlich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr.

## 3. Der Aufsichtsrat der eingetragenen Genossenschaft

Einzelheiten werden im GenG festgelegt. Die Genossenschaft kann in ihrer Satzung aber auch bestimmte Aspekte abweichend regeln. Da dies vom konkreten Einzelfall abhängig ist, können hier nur die gesetzlichen Regelungen referiert werden.

### 3.1. Zusammensetzung und Anzahl der Aufsichtsräte

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 GenG müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats gleichzeitig auch Mitglieder der Genossenschaft sein. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vorstands.

---

1 Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/geng/BJNR000550889.html>. Zuletzt abgerufen – wie alle URL in dieser Arbeit – am 2. März 2023.

2 Zur Problematik der Abgrenzung zwischen Leitungsfunktion und Überwachungsfunktion: Hopft/Roth in: Hirte/Mülberg/Roth: AktG Großkommentar, 5. Aufl. 2018, § 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats, Rn. 103.

Weiterhin wird gesetzlich vorausgesetzt, dass die Mitglieder der beiden Organe der Gesellschaft natürliche Personen sein müssen. Wenn der Genossenschaft andere eingetragene Genossenschaften als Mitglieder angehören, können nach § 9 Abs. 2 S. 2 GenG deren Mitglieder – wenn sie denn natürliche Personen sind – in Aufsichtsrat oder Vorstand berufen werden.

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 GenG besteht der Aufsichtsrat aus drei Personen, die von der Generalversammlung der Genossenschaft gewählt werden. In der Satzung kann geregelt werden, dass der Aufsichtsrat aus mehr als drei Personen besteht.<sup>3</sup>

### 3.2. Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats als Gesamtremium

Nach § 38 GenG<sup>4</sup> hat der Aufsichtsrat „den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen.“ Dazu kann er „von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse ... einsehen und prüfen.“

---

3 Weitere gesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung des Aufsichtsrats in Genossenschaften finden sich in § 36 GenG.

4 § 38 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann zu diesem Zweck von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung hat er der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
  - (1a) Der Aufsichtsrat kann einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung befasst. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Richtet der Aufsichtsrat einer Genossenschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs ist, einen Prüfungsausschuss ein, so muss dieser die Voraussetzungen des § 36 Absatz 4 erfüllen. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Erklärung bezogen auf die gesetzlichen Vertreter des Verbandes und die vom Verband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, abzugeben ist.
  - (1b) Der Aufsichtsrat hat auch den gesonderten nichtfinanziellen Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs) zu prüfen, sofern er erstellt wurde.
- (2) Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Ist nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden, gilt § 44.
- (3) Weitere Aufgaben des Aufsichtsrats werden durch die Satzung bestimmt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.

Diese Bestimmung des GenG entspricht weitgehend § 111 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes (AktG)<sup>5</sup>. In beiden Fällen ist die „*Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung*“<sup>6</sup> Gegenstand der Überwachung. Es wird die Auffassung vertreten, dass der Aufsichtsrat der Genossenschaft in einem besonderen Maße gehalten sei, „*über die Vorhaben und die geplante Geschäftsführung mit dem Vorstand zu beraten.*“<sup>7</sup>

Der Begriff der „*Geschäftsführung*“ als Gegenstand der Überwachung ist gesetzlich nicht konkretisiert und bleibt unscharf.<sup>8</sup> Fraglich ist daher, wie weit sich die Überwachung der Geschäftsführung – gerade im Hinblick auf einzelne Handlungen oder Dokumente – erstreckt.

Im Hinblick auf das dualistische Prinzip, den Antagonismus zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (s.o. 2.), kommt die herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung<sup>9</sup> zu dem Ergebnis, dass es zwar keine grundsätzlich überwachungsfreien Räume geben dürfe, andererseits aber eine zu intensive Kontrolle von Einzelseitigkeiten die Grenze zwischen der Geschäftsleitung als Leitungsorgans und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan verwischen würde: Beschäftigte sich nämlich der Aufsichtsrat auch mit Detailfragen der Unternehmensführung, würde er anstelle der Geschäftsleitung zum eigentlichen Leitungsorgan.

Der Begriff der „*Geschäftsführung*“ sei daher restriktiv auszulegen – die Überprüfung von Detailfragen gehöre nicht zu dem Aufgabenspektrum des Aufsichtsrats.<sup>10</sup> Es umfasse nur Leitungsmaßnahmen und wesentliche Einzelmaßnahmen des Vorstands. Im Hinblick auf die in § 90 AktG genannten Berichtspflichten des Vorstands seien daher zu zählen:

- Personalentscheidungen des Vorstands,
- Finanzentscheidungen des Vorstands,
- die strategische Ausrichtung des Unternehmens und die
- Festlegung und Umsetzung der Unternehmensziele.<sup>11</sup>

---

5 Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10) geändert worden ist.

6 Verse in: Lutter/Krieger/Verse: Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 7. Aufl. 2020. Besonderheiten des Aufsichtsrats in der Genossenschaft, Rn. 1259.

Lutter/Krieger/Verse in: Lutter/Krieger/Verse: Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 7. Aufl. 2020. Die allgemeine Überwachung durch den Aufsichtsrat, Rn. 73ff.

7 Verse in: Lutter/Krieger/Verse: Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 7. Aufl. 2020. Besonderheiten des Aufsichtsrats in der Genossenschaft, Rn. 1259.

8 Spindler in: Spindler/Stilz: beck-online. Großkommentar. Aktienrecht, Stand: 01.01.2023, § 111 Rn. 9.

9 Spindler in: Spindler/Stilz: beck-online. Großkommentar. Aktienrecht, Stand: 01.01.2023, § 111 Rn. 10 mwN.

10 Hoppt/Roth in: Hirte/Mülberg/Roth: AktG Großkommentar, 5. Aufl. 2018, § 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats, Rn. 249 mwN; 344.

11 Spindler in: Spindler/Stilz: beck-online. Großkommentar. Aktienrecht, Stand: 01.01.2023, § 111 Rn. 10 mwN.

Nach § 38 Abs. 1 S. 2-4 GenG sind die Hauptinstrumente zur Erfüllung dieser Überwachungsfunktion das Recht auf Erstattung von Vorstandsberichten, die Prüfung des Jahresabschlusses und Auskunftsansprüche einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats (s.u. 3.3.).

Außerdem besteht eine Berichtspflicht des Vorstands an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder den gesamten Aufsichtsrat bei wichtigen Anlässen. In diesen Fällen bedarf es keiner Anfrage des Aufsichtsrates.<sup>12</sup>

§ 38 Abs. 1 S. 2 gibt dem Aufsichtsrat als Gesamtremium<sup>13</sup> ein sehr weitgehendes Einsichtsrecht in die – auch elektronischen<sup>14</sup> – Unterlagen der Genossenschaft. Voraussetzung ist ein entsprechender Beschluss des Aufsichtsrats.<sup>15</sup> Dieses Untersuchungsrecht ist „*ein besonders geregeltes Instrument des Aufsichtsrats zur Überwachung der Geschäftsführung und stellt somit einen Ausschnitt aus der allgemeinen Überwachungsaufgabe dar.*“<sup>16</sup> Voraussetzung ist also auch hier, dass dieses Einsichtsrechts der oben umrissenen „Überwachung der Geschäftsführung“ dient.

Gegenstand des Einsichtsrechts sind unter anderem der Prüfbericht, Protokolle, Verträge, Arbeitsanweisung, Organisations- und Investitionspläne, Kreditunterlagen und die Mitgliederliste.<sup>17</sup>

### 3.3. Befugnisse eines einzelnen Mitglieds des Aufsichtsrats

§ 38 Abs. 1 Satz 4 GenG sieht vor, dass auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Vorstand haben. Dieser muss den Anspruch aber nur gegenüber dem Aufsichtsrat als Gesamtremium erfüllen. Solche Einzelanfragen müssen vom Vorstand nicht unbedingt außerhalb der Sitzungen des Aufsichtsrates beantwortet werden. Hintergrund ist das genossenschaftliche Gleichheitsgebot, das einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern keinen Informationsvorsprung gewährt.<sup>18</sup>

---

12 Verse in: Lutter/Krieger/Verse: Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 7. Aufl. 2020. Besonderheiten des Aufsichtsrats in der Genossenschaft, Rn. 1269.

13 Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs: Genossenschaftsgesetz, 4. Auflage 2012, Rn. 12.

14 Hoppt/Roth in: Hirte/Mülberg/Roth: AktG Großkommentar, 5. Aufl. 2018, § 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats, Rn. 386.

15 Verse in: Lutter/Krieger/Verse: Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 7. Aufl. 2020. Besonderheiten des Aufsichtsrats in der Genossenschaft, Rn. 1255.

16 Hoppt/Roth in: Hirte/Mülberg/Roth: AktG Großkommentar, 5. Aufl. 2018, § 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats, Rn. 376.

17 Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs: Genossenschaftsgesetz, 4. Auflage 2012, Rn. 12.

18 Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs: Genossenschaftsgesetz, 4. Auflage 2012, Rn. 11.

Die Befugnis eines einzelnen Mitglieds des Aufsichtsrats umfasst nicht das in 3.2. dargestellte Einsichtsrecht in Unterlagen.<sup>19</sup>

### 3.4. Grenzen des Auskunftsanspruchs

Der Auskunftsanspruch ist nicht unbegrenzt. Der Aufsichtsrat darf seine Befugnisse nur dann ausüben, „wenn dies nach seiner Einschätzung zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgabe angezeigt ist.“<sup>20</sup> Der Auskunftsanspruch des Aufsichtsrats ist also durch dessen Funktion begrenzt. So wird z.B. ein Informationsniveau, das dem des Vorstandes gleichkommt, als zu weitgehend abgelehnt.<sup>21</sup>

Der Vorstand kann daher Auskunft verweigern, wenn der Auskunftsanspruch „offensichtlich missbräuchlich ist und/oder nicht dem Überwachungszweck“<sup>22</sup> dient. Beispielhaft werden Anfragen genannt, die der bloßen Befriedigung von Neugier dienen oder durch eigene, genossenschaftsfremde Geschäftsinteressen eines oder mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrats motiviert sind.<sup>23</sup> Die Abgrenzung zwischen einer berechtigten Wahrnehmung der Überwachungspflicht bzw. des -interesses von missbräuchlichen Auskunftsansprüchen dürfte in der Realität – gerade vor dem Hintergrund des diffusen Begriffs des Überwachungszwecks – nur sehr schwierig vorzunehmen sein.

## 4. Geheimhaltungspflicht des Vorstands

Grundsätzlich kann der Aufsichtsrat also alle Informationen erhalten, die zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht tatsächlich erforderlich sind oder von ihm für die Erreichung dieses Zwecks als nötig angesehen werden.<sup>24</sup>

---

19 Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs: Genossenschaftsgesetz, 4. Auflage 2012, Rn. 12.  
OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Mai 2007 –20 U 14/06 –, juris Rn. 53 mwN.

20 Hoppt/Roth in: Hirte/Mülberg/Roth: AktG Großkommentar, 5. Aufl. 2018, § 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats, Rn. 344; 398.

21 Hoppt/Roth in: Hirte/Mülberg/Roth: AktG Großkommentar, 5. Aufl. 2018, § 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats, Rn. 147.

22 Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs: Genossenschaftsgesetz, 4. Auflage 2012, Rn. 10.  
Geibel in: Henssler/Strohn GesR GenG § 38 Rn. 2.

23 Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs: Genossenschaftsgesetz, 4. Auflage 2012, Rn. 10.

24 Hoppt/Roth in: Hirte/Mülberg/Roth: AktG Großkommentar, 5. Aufl. 2018, § 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats, Rn. 400.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der Vorstand sich grundsätzlich nicht auf ein Geheimhaltungsrecht gegenüber dem Gesamtaufsichtsrat, der ein der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Organ der Genossenschaft ist, berufen kann.<sup>25</sup>

Daraus folgt, dass eine Geheimhaltungspflicht nur bei „*besonders geschützten Interessen der Allgemeinheit*“<sup>26</sup> angenommen wird. Dazu werden gesetzliche Verbote der Offenbarung von Informationen gezählt.<sup>27</sup>

Allgemeine, nicht normierte Gründe des öffentlichen Wohls oder Interessen der Allgemeinheit sollen nicht unter die Geheimhaltungspflicht des Vorstandes fallen, da es keinen generellen Vorrang des Gemeinwohls gegenüber dem Interesse an einer ungehinderten Durchführung der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats gebe.<sup>28</sup>

## 5. Fazit

Die Informationsbefugnisse des Aufsichtsrats sind zum einen durch den Überwachungszweck dieses Organs der Genossenschaft begrenzt und umfassen – wenn kein besonderer Anlass vorliegt – eher grundsätzliche Angelegenheiten.

Zum anderen müssen rechtsmissbräuchliche Anfragen des Aufsichtsrats nicht beantwortet werden.

Schließlich soll eine Geheimhaltungspflicht des Vorstands bestehen, wenn durch die Offenbarung von Informationen gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

\* \* \*

---

25 Hoppt/Roth in: Hirte/Mülberg/Roth: AktG Großkommentar, 5. Aufl. 2018, § 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats, Rn. 399.

26 Hoppt/Roth in: Hirte/Mülberg/Roth: AktG Großkommentar, 5. Aufl. 2018, § 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats, Rn. 400.

27 MüKoAktG/Habersack, 5. Aufl. 2019, AktG § 111 Rn. 79 mwN.  
Konkrete Beispiele werden nicht angeführt.

28 Hoppt/Roth in: Hirte/Mülberg/Roth: AktG Großkommentar, 5. Aufl. 2018, § 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats, Rn. 400.